

SATZUNG für den Verein Heine-Haus e.V.
(gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2017)

Artikel I

Name, Gründung, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Heine-Haus e.V.

Er wurde am 28.10.1975 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 8388 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel II

Vereinszweck

- (1) Der „Heine-Haus“ e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, von Kunst und Kultur und die Denkmalpflege
Ein weiterer Zweck ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung.

Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch Vorträge, Veranstaltungen und Ausstellungen im Sinne der Volksbildung, vorzugsweise über den Hamburger Bankier und Philanthropen Salomon Heine und seinen Neffen, den Dichter Heinrich Heine und ihre Zeitgenossen, ihr Umfeld und ihre Zeit sowie über Stadt- und gegenwartsbezogene Themen, insbesondere in Anknüpfung an das Wirken Salomon Heine und Heinrich Heines. Dazu gehört auch die gelegentliche Verleihung der Salomon-Heine-Plakette an Persönlichkeiten, die sich um das Gemeinwohl in der Freien und Hansestadt Hamburg verdient gemacht haben. Die Ehrung besteht aus einer Bronze-Plakette mit zugehöriger Urkunde. Sie ist nicht mit finanziellen Zuwendungen verbunden.

Der Verein darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von deren Zwecken zur Verfügung stellen. Ferner darf er Mittel für die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen. Beides gilt insbesondere für die Stiftung Historische Museen Hamburg.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Historische Museen Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern möglich für die Erhaltung des denkmalgeschützten Heine Hauses, Elbchaussee 31, 22765 Hamburg.

Artikel III

Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen oder juristischen Personen können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluß
 - c) Tod bei Einzelmitgliedern.
- (5) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den für das Geschäftsjahr festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (9) Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel IV

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand.

A) Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Im übrigen hat die Einberufung zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens der fünfte Teil der Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt.
- (4) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt die Mitglieder des Vorstandes und ist zuständig für:
 - Rechtsgeschäfte gemäß Art. IV/B (8) dieser Satzung,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Sie berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, gewährt ihm Unterstützung bei Erfüllung seiner Aufgaben und überwacht seine Arbeit.

B) Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre bestellt. Er bleibt bis zu erfolgten Neuwahl eines Vorstandes im Amt und beschlußfähig. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus drei, höchstens aus sieben Personen. Ein Vorstandsmitglied wird durch die Stiftung Historische Museen Hamburg, bestellt. Dabei soll es sich um den jeweiligen wissenschaftlichen Direktor des Altonaer Museums handeln.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich für den Verein tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen und beschließen, dass der Verein dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vergütung muss im Lichte der Vermögens- und Ertragslage des Vereins angemessen sein. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied ermächtigen

- (6) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Rechtshandlungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten auf Grundstücke,
 - b) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - c) Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern,
 - d) Einleitung von Prozessen, soweit sie nicht mit der laufenden Geschäftsführung zusammenhängen.
- (9) Der Vorstand sollte innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr aufstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (11) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Über die Verhandlungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (13) Beschlüsse können auch schriftlich gefaßt und Abstimmungen schriftlich vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (14) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt.
- (15) Der Vorstand kann Personen, die dem Vorstand nicht angehören, mit der Führung und Erledigung von Geschäften beauftragen und diese Arbeiten angemessen vergüten. Für den Abschluß von Anstellungsverträgen, in denen ein Jahresentgelt von mehr als EURO 6.000,00 festgesetzt wird, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel V

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Für Änderungen der Satzung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt und gegeben werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mehr als zwei Dritteln aller Mitglieder.